

Entwurf vom 27.08.2010

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung  
in der Marktgemeinde Kirchseeon  
vom**

Der Markt Kirchseeon erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden des Landkreises Ebersberg folgende

**G e b ü h r e n s a t z u n g**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Der Markt Kirchseeon erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in seinem Gebiet Gebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Marktes Kirchseeon und des Landkreises Ebersberg benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle die Gemeinde befördert (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 3 Abs. 2 Bay-AbfG).
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

## § 3

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Für die Benutzung der Komposttonnen werden keine gesonderten Gebühren erhoben.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach § 4 Absatz 4.

## § 4

**Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt für die Restmüllbehälter monatlich

a) ohne Eigenkompostierung (= ohne Ermäßigung) :

|                                    |       |   |
|------------------------------------|-------|---|
| - für eine Müllnormtonne mit 80 l  | 15,00 | € |
| - für eine Müllnormtonne mit 120 l | 22,40 | € |
| - für eine Müllnormtonne mit 240 l | 44,80 | € |

b) mit Eigenkompostierung (= mit Ermäßigung) :

|                                    |       |   |
|------------------------------------|-------|---|
| - für eine Müllnormtonne mit 80 l  | 12,80 | € |
| - für eine Müllnormtonne mit 120 l | 19,00 | € |
| - für eine Müllnormtonne mit 240 l | 38,00 | € |

- (2) Wird anstatt der Restmülltonne die Müllentsorgung mit Abfallsäcken bewirkt, so erhält der Gebührenschuldner mindestens 12 Müllsäcke pro Jahr zum Preis von 72,00 € regulär bzw. 61,20 € ermäßigte Gebühr, wenn er Eigenkompostierer ist und von der Komposttonne befreit wurde. Eine Rückvergütung für nicht benutzte Säcke ist nicht möglich.

- (3) Die Gebühr für die zusätzliche Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack

|  |      |   |
|--|------|---|
| - ohne Ermäßigung für Eigenkompostierung | 6,00 | € |
| - mit Ermäßigung für Eigenkompostierung  | 5,10 | € |

- (4) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird eine Gebühr von 1,02 € je angefangenen Transportkilometer und von 15,34 € je angefangene Arbeitsstunde und Arbeiter erhoben sowie je nach Menge eine Gebühr in der Höhe, die sich aus der Gebührensatzung des Landkreises ergibt.
- (5) Die Ermäßigung nach Abs. 1 b) wird nur auf Antrag gewährt. Der Gebührenschuldner muss dabei glaubhaft machen, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden und die in § 13 Abs. 4 Abfallwirtschaftsatzung genannten Bedingungen erfüllt werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde oder den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.
- (6) Für die Anlieferung von Sperrmüll, behandeltem und unbehandeltem Holz am Wertstoffhof wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 0,25 € pro angefangenes Kilogramm erhoben.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonates, in dem der Gebührentatbestand eintritt; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres.

Beginnt oder endet der Gebührentatbestand während eines Monats, so gilt dieser als voller Kalendermonat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken i. S. v. § 4 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes durch die Gemeinde an den Benutzer.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem (§ 4 Abs. 1 und 2) sind mit der jeweils auf das Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken i. S. v. § 4 Abs. 3 und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit ihrem Entstehen fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.10.1996 außer Kraft.

Markt Kirchseeon, den

Udo Ockel  
Erster Bürgermeister